

Parlamentarischer Vorstoss

2025/218

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Meldepflichten bei Delikten gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen: Überprüfung der kantonalen Regelungen
Urheber/in:	Marc Schinzel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Kaufmann Andrea
Eingereicht am:	8. Mai 2025
Dringlichkeit:	—

Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen, zahlreichen Fälle von schwerem sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, aber auch in Einrichtungen anderer Religionsgemeinschaften, Internaten und Sportzentren hat schweres Leid über die Betroffenen gebracht. Eine Ursache, warum viele Fälle im Verborgenen blieben und die Opfer lange auf sich allein gestellt waren, liegt zweifellos darin, dass viele solcher Taten nicht oder nicht rechtzeitig zur Anzeige kamen.

Das nationale Recht kennt grob folgende Regelung:

- Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (*Melderecht*, Art. 314c Abs.1 ZGB);
- Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (*Melderecht*, Art. 314c Abs. 2 ZGB);
- *Meldepflichtig* sind Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können und wenn sie *nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen* (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
- *Meldepflichtig* sind überdies Personen, die in ihrer amtlichen Tätigkeit von einem Missbrauch erfahren (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Artikel 314 Absatz 3 ZGB sieht vor, dass die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen können. Diese können über das nationale Recht hinausgehen. Anders als andere Kantone macht Basel-land davon fast keinen Gebrauch, wie das Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenen-

schutz (KOKES) aus dem Jahr 2019 zeigt. Nur in §23 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren bei aussergewöhnlichen Todesfällen und schweren Körperverletzungen) geht der Kanton etwas über das Bundesrecht hinaus.

Sexualtäter hatten aber auch deshalb leichtes Spiel, weil sie von Personen, die sich auf das Amtsgeheimnis berufen konnten, gedeckt wurden bzw. weil diese es aus unterschiedlichen Gründen unterliessen, Taten zur Anzeige zu bringen. Basel-Stadt geht deutlich weiter in Sachen Meldepflicht: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, unterstehen dort ebenfalls der Meldepflicht (§6 KESG). Deutlich weitergehende Meldepflichten für Personen im Bildungsbereich, in religiösen Gemeinschaften und im Gesundheitsbereich kennt auch der Kanton Genf. Umfassender ist auch die Regelung des Kantons Graubünden, der «Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten», zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet (Art. 61 Abs1 EG ZGB).

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die kantonalen Meldepflichten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes angepasst werden sollen, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Schutzbedürfnissen wirksamer vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Es sollen Vor- und Nachteile aufgezeigt werden. Es soll auch aufgezeigt werden, wie eine Anpassung aussehen könnte, wobei Regelungen in anderen Kantonen, die über das bundesrechtliche Minimum hinausgehen, einbezogen werden sollen.